

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir unser ernsthaftes Anliegen diesmal auf etwas unkonventionelle Weise in Erinnerung bringen, in der Hoffnung, so noch mehr Beteiligte als bisher zu erreichen.

Wie der Autofahrer das Recht hat, über Baustellen und ungewöhnliche Hindernisse im Straßenverlauf durch Beschilderung, Beleuchtung und anderes informiert zu werden, so steht auch dem Piloten das Recht zu, über die Hindernissituation im Luftraum unterrichtet zu werden. Der Grundgedanke ist der gleiche, nur die Anforderungen unterscheiden sich.

Gerade die Hindernisfreiheit ist die Grundvoraussetzung für die Sicherheit des Luftverkehrs.

Deshalb sieht das Luftverkehrsgesetz vor, dass für Flugplätze Bauschutzbereiche festgesetzt werden können. Danach ist die Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Höhen des Bauschutzbereiches durch Bauwerke, Geräte oder andere Hindernisse überschritten werden sollen.

Damit wir zur Sicherheit des Luftverkehrs, in unserem Fall speziell für eine geordnete und bekannte Hindernissituation im Luftraum, beitragen können, benötigen wir Ihre Hilfe.

Ansprechen möchten wir alle, die mit dem Einsatz von Baugeräten, Kränen und Autokränen befasst sind, der Genehmigungspflicht nach § 15 des Luftverkehrsgesetzes für den Einsatz solcher Geräte durch rechtzeitige Antragstellung nachzukommen. Dadurch können in vielen Fällen Ärger und evtl. notwendige Arbeitsunterbrechungen vermieden sowie Zeit und Kosten gespart werden.

Unsere Zuständigkeit erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Kassel und Gießen des Landes Hessen.

WELCHE INFORMATIONEN WIR BENÖTIGEN:

WO? (Einsatzort des Gerätes)

Straße und Hausnummer oder Grundstücksbezeichnung.

(Bei Einsätzen auf größeren Gewerbegrundstücken kann ein Lageplan erforderlich sein.)

WANN und WIE LANGE? (Zeit / Dauer)

Die Tageszeiten, die Wochentage und die Dauer des Einsatzes.

WIE? (Art der Geräte, Höhen, Farbe etc.)

Die Art des Gerätes (z.B. Mobilkran oder Turmdrehkran), deren Höhen, sowie die Höhen der ggf. für Auf- und Abbau maximal erforderlichen Höhen

Es muss in der Regel kein formvollendeter schriftlicher Antrag gestellt werden; ein Telefonanruf genügt in den meisten Fällen schon:

Jannik Donner
Tel.: 0561 106 1697
Fax: 0561 106 1641

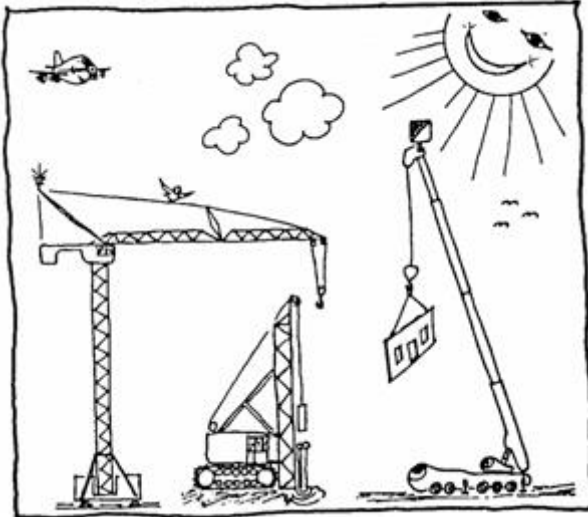
E-Mail: jannik.donner@rpks.hessen.de

Frank Tischner
Tel.: 0561 106 1694
Fax: 0561 106 1641

E-Mail: frank.tischner@rpks.hessen.de

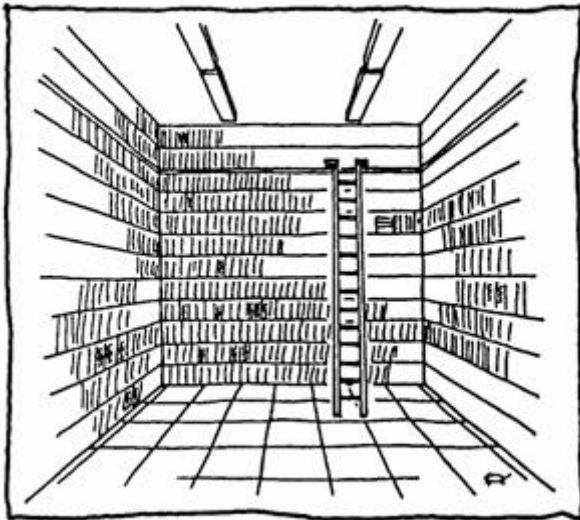
WESHALBDIESERAUFWAND?

Damit die oben sicher fliegen können, während ...



Sie unten sicher arbeiten können.

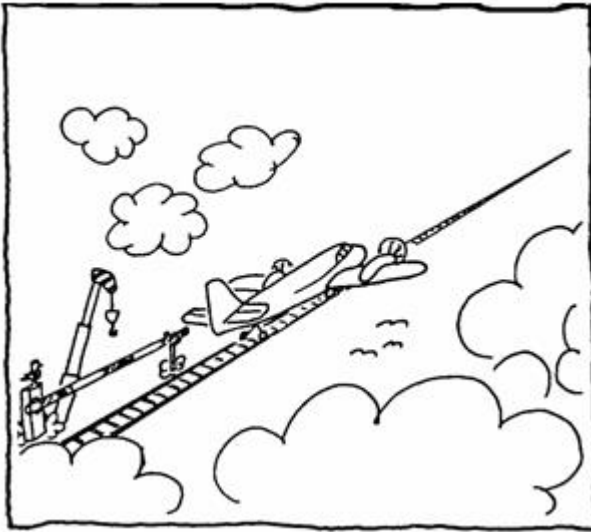
Weil wir Sie nicht mit unseren Vorschriften langweilen wollen . . .



... folgt nun -in aller Kürze- ...

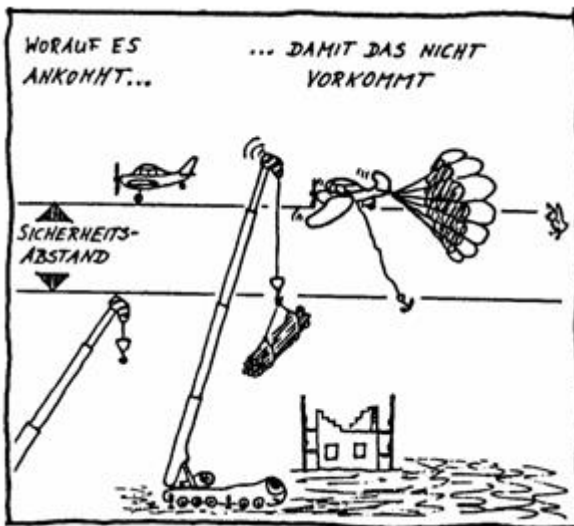
... UMWASESGEHT :

Die Luft hat keine Schranken und ...



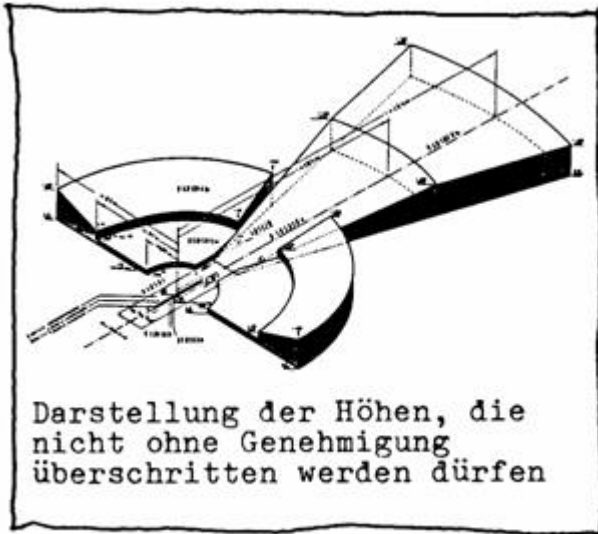
die "Gleise" sind nicht sichtbar.

Damit Sie trotzdem an jedem Ort den richtigen Sicherheitsabstand einhalten, ...



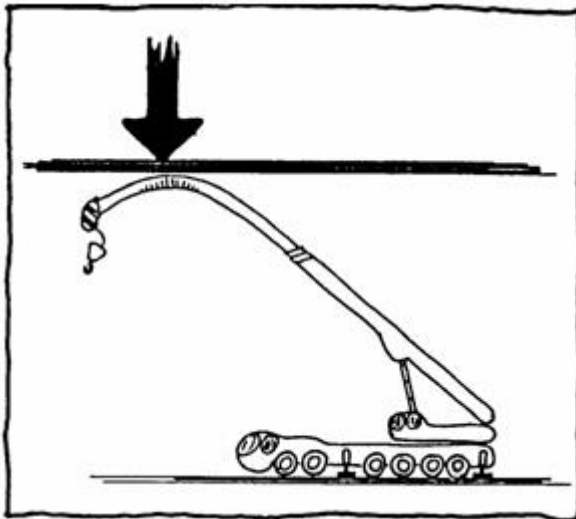
... können,
 ... sollen,
 ... müssen Sie uns in Anspruch nehmen.

Weitab von Flughäfen ist alles ganz einfach, da brauchen Sie uns nur, wenn Sie das Gelände um mehr als 100 m überragen wollen.



In der Nähe von Flughäfen ist das alles viel komplizierter, wie Sie hier sehen können.

Nun ist es aber nicht so, dass oberhalb dieser Höhen des Bauschutzbereiches nichts mehr geht.

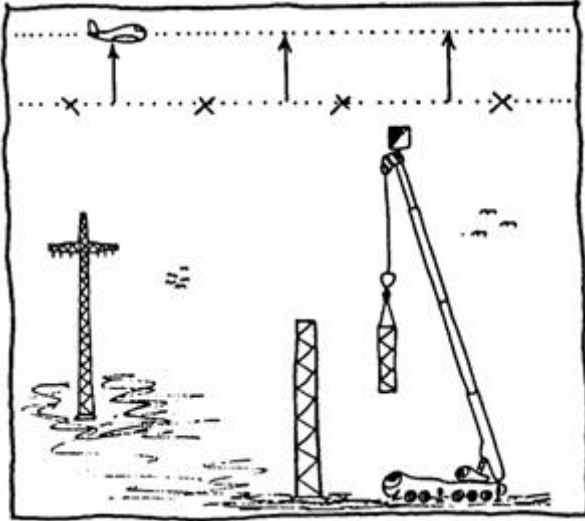


was passieren soll, dann ...

... KÖNNEN WIREINIGES FÜR SIETUN

Wenn es nötig ist, ...

Wir müssen nur rechtzeitig wissen,



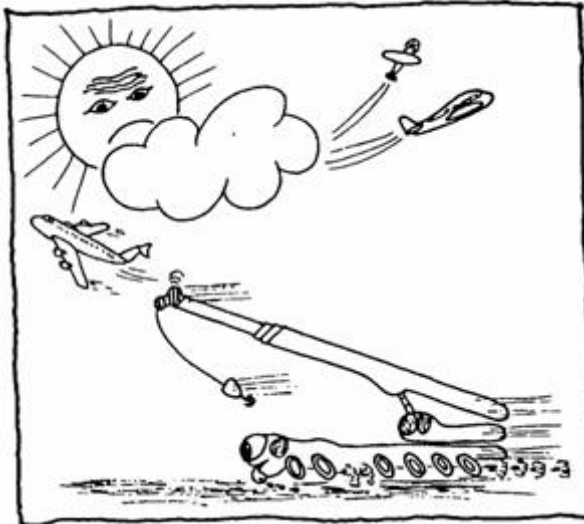
- ... sagen wir es den Piloten.
- ... benachrichtigen wir den Flughafen und die Flugsicherung.
- ... schicken wir sogar die Flugzeuge für Sie auf eine höhere Bahn.

Wenn wir rechtzeitig wissen, was Sie wollen, können wir Ihnen fast ALLES genehmigen ...



....nur das nicht !!!

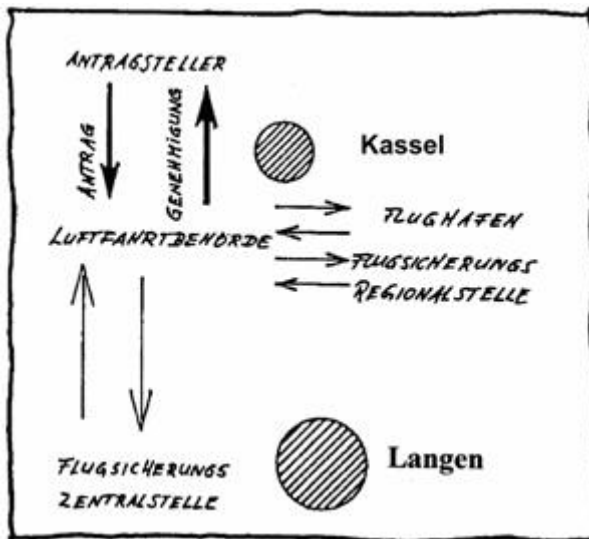
WASSIEDAFÜRTUNMÜSSEN:



Wenn der Kran schon unterwegs

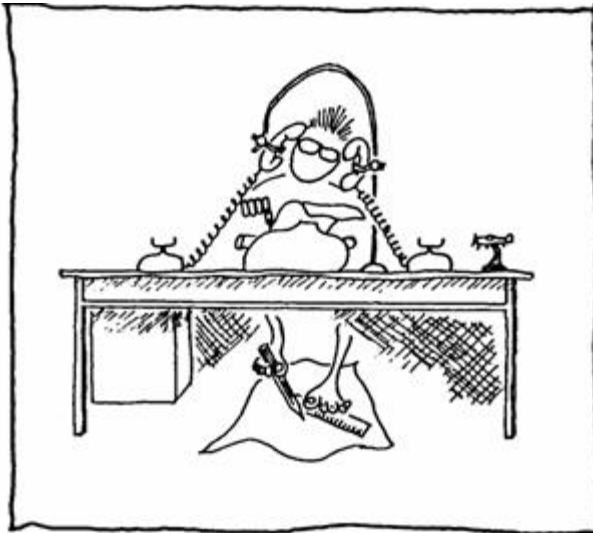
zum Einsatzort ist, ...
... ist es Z U S P Ä T !!!

... denn die Wege zur Genehmigung können l a n g sein ...



... und dafür brauchen wir wenigstens 2 WOCHEN!

Je nach den Gegebenheiten können wir Ihnen auch schon am Telefon sagen, was Sie dürfen, ob Sie eine Genehmigung benötigen und wie Sie Ihren Kran usw. kennzeichnen müssen. Wenn's bei Ihnen mal "brennt" ...

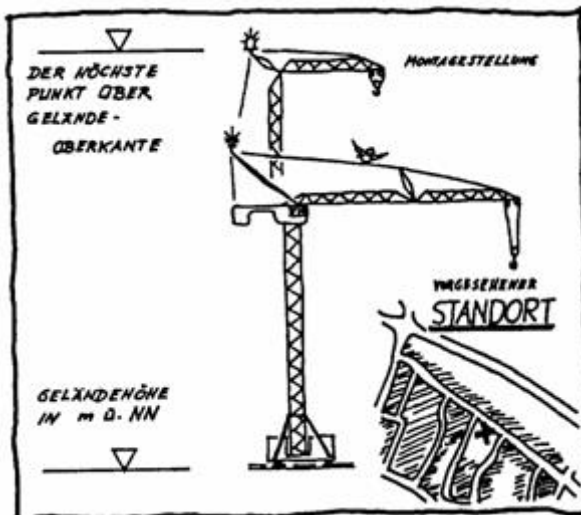


Genehmigungszeit zu verkürzen.

... tun wir unser möglichstes um die

(Wenn's bei Ihnen immer "brennt", schöpfen wir Verdacht !?!)

Aber wir brauchen immer Ihre genauen Angaben ...



... W O,

... W A N N,

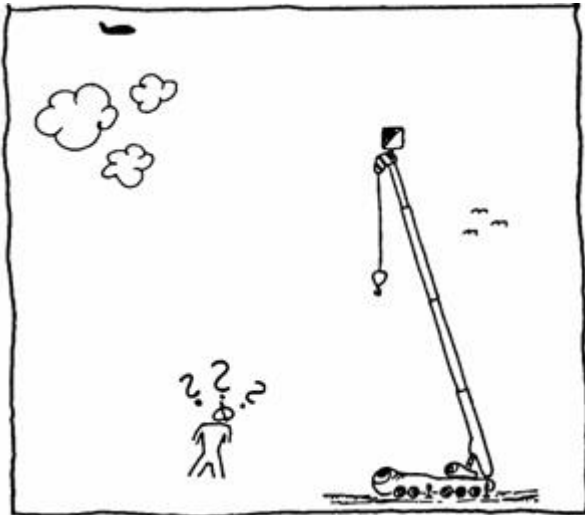
... W A S

... passieren soll.

NOCHAUFGEINWORT :

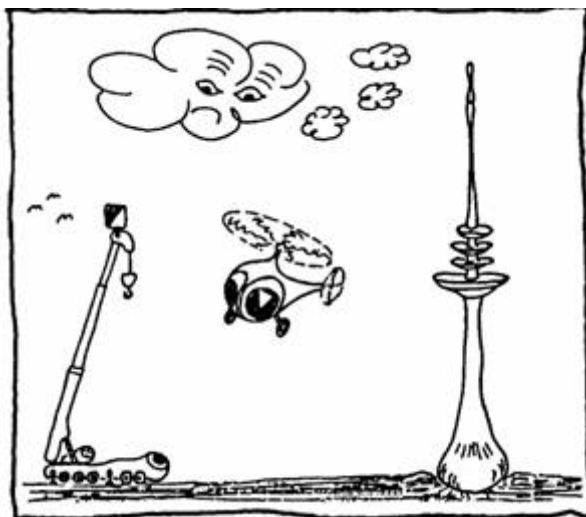
Die erforderlichen Sicherheitsabstände mögen Ihnen viel zu sicher sein.

Sie sind jedoch auf der Basis langjähriger Erfahrungen entwickelt und in nationalen und internationalen Bestimmungen festgelegt worden.



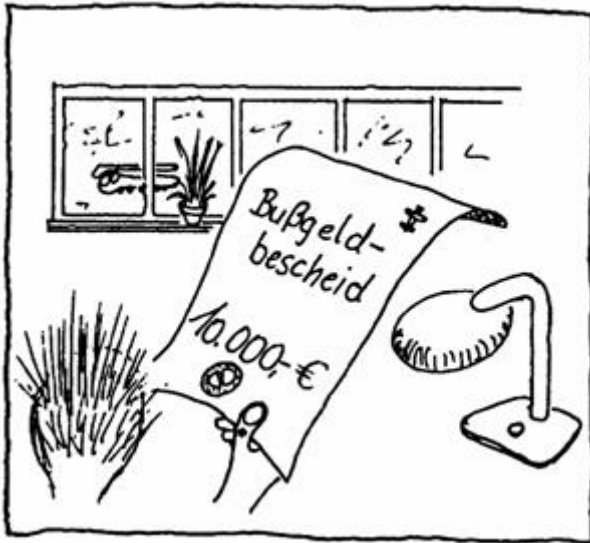
Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist unbedingt notwendig um den hohen Sicherheitsstandard im Luftverkehr zu gewährleisten.

Lassen Sie sich auch nicht durch nahegelegene vermeintlich gleich hohe oder höhere Hindernisse davon abhalten, uns zu informieren.



Abgesehen davon, dass hier Hubschrauber im Rettungseinsatz o.ä. tiefer fliegen können, besteht auch die Verpflichtung zur Genehmigung, wenn die vorlagepflichtigen Höhen des Bauschutzbereiches überschritten werden.

Und dann wäre da noch diese Ordnungswidrigkeit nach § 58 Luftverkehrsgesetz, worüber wir gar nicht gerne reden und wozu Sie uns hoffentlich keinen Anlass geben:



"Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Luftfahrthindernisse, die nach § 15 (2) der Genehmigung bedürfen, errichtet."

Weiter heißt es unter Absatz 2:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden."

Im Sinne der vorangegangenen Seiten, jedoch nicht des letzten Absatzes, hoffen wir auf weitere gute Zusammenarbeit, wie es heute im weitaus überwiegenden Teil der Kran- und Geräteeinsätze üblich ist.



Wir freuen uns auch über Anregungen zum Ablauf der Genehmigungsverfahren.

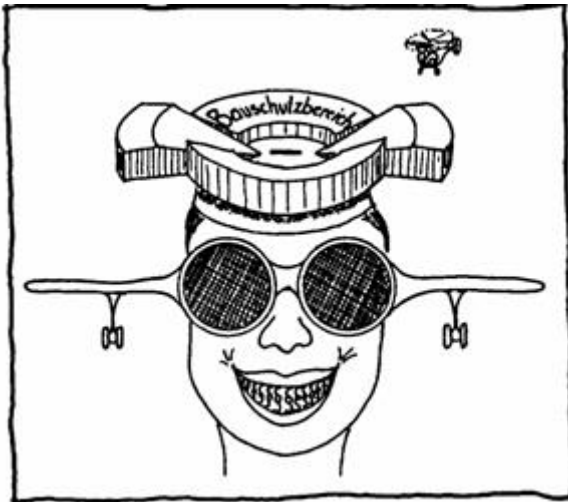
Besonders interessiert uns, wo für Sie Schwierigkeiten durch das Genehmigungsverfahren entstehen, um nach unseren Möglichkeiten hier Abhilfe zu schaffen ...



... was allerdings nicht in der Abschaffung des

Genehmigungsverfahrens gipfeln kann !

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Luftfahrtbehörde beim

Regierungspräsidium Kassel